



**Satzung**  
**des Kreis-Feuerwehr-Verbandes e.V.**



**Landkreis Schweinfurt**



## INHALTSVERZEICHNIS

§1 NAME, SITZ, RECHTSSTELLUNG	3
§2 AUFGABEN	3
§3 MITGLIEDSCHAFT	3
§4 EHRENMITGLIEDSCHAFT	3
§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER	3
§6 VERBANDSORGANE	4
§7 VERBANDSVERSAMMLUNG	4
§8 AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG	4
§9 VERBANDSAUSSCHUSS	5
§10 AUFGABEN DES VERBANDSAUSSCHUSSES	6
§11 VERBANDSVORSTAND	6
§12 AUFGABEN DES VERBANDSVORSTANDES	6
§13 AUFGABEN DES VERBANDSSCHRIFTFÜHRERS UND VERBANDSSCHATZMEISTERS	7
§14 KASSENWESEN DES VERBANDES	7
§15 MITGLIEDSBEITRÄGE	7
§16 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7
§17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES	7
§18 INKRAFTTRETEN	8
GESCHÄFTSORDNUNG	9-11
BEITRAGSORDNUNG	12



§1  
Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Schweinfurt bilden den "Kreisfeuerwehrverband Landkreis Schweinfurt e.V.", im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.
3. Der Verband ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Unterfranken.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2  
Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - a) Förderung der Aus- und Fortbildung,
  - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen,
  - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen,
  - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Brand- und Katastrophenschutz beteiligten/interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
  - e) Mitwirkung bei der Unfallverhütung und Unfallversicherung,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3  
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
  - a) Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
  - b) Mitglieder der Werksfeuerwehren
  - c) Mitglieder der Betriebsfeuerwehren
  - d) die besonderen Führungsdienstgrade gemäß Art. 19 BayFwG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister,)
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.

§4  
Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5  
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.



---

§6  
Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) der Vorstand
2. Organmitglieder kraft Amtes scheiden mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.
4. Die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren können älter als 60 Jahre sein.

§7  
Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Verbandsausschuss,
  - c) die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren,
  - d) die Vertreter der Feuerwehren,
  - e) die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehrvereine,
  - f) die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
  - g) die Mitglieder nach §3 Abs.2 und §4 dieser Satzung.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Rundschreiben an die Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/2 ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Ist jedoch ein Mitglied gleichzeitig Kommandant und Vereinsvorstand, so hat es 2 Stimmen. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstand gegenzuzeichnen.
7. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§8  
Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Schriftführers, für die Dauer von 6 Jahren
  - b) Wahl des Schatzmeisters, für die Dauer von 6 Jahren
  - c) Wahl der Kassenprüfer, für die Dauer von 6 Jahren



- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts, sowie Entlastung des Vorstands (Vorsitzender mit Stellvertreter(n) und des Schatzmeisters),
  - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - g) Bestimmung des Ortes, in dem die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen,
  - h) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss,
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss.
2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

## §9 Verbandsausschuss

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
    - a) der Verbandsvorsitzende,
    - b) die drei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (KBI)
    - c) je Inspektionsbereich 2 Kreisbrandmeister,
    - d) der Kreisjugendwart,
    - e) die Kreisfrauenbeauftragte,
    - f) der Schriftführer,
    - g) der Schatzmeister,
    - h) 1 Vertreter des Landkreises,
    - i) 1 Vertreter der Bürgermeister,
    - j) je Inspektionsbereich 2 Vertreter der Feuerwehrvereine,
    - k) je Inspektionsbereich 2 Vertreter der Kommandanten,
    - l) der Kreisjugendsprecher
  2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss kann erwerben:
    - a) der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG,
    - b) die stellv. Verbandsvorsitzenden durch die Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 2 BayFwG,
    - c) die Kreisbrandmeister durch die Wahl der Mitgliederkommandanten im zuständigen Inspektionsbereich,
    - d) der Kreisjugendwart durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG,
    - e) die Kreisfrauenbeauftragte durch die Wahl der Frauenbeauftragten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren,
    - f) der Schriftführer und der Schatzmeister durch die Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren,
    - g) der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung des Bürgermeisters, auf den sich die Gemeinden des Landkreises Schweinfurt verständigt haben,
    - h) der Vertreter des Landkreises durch Benennung durch den Landrat,
    - i) die Vertreter der Kommandanten durch die Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren im zuständigen Inspektionsbereich für die Dauer von 6 Jahren,
    - j) die Vertreter der Feuerwehrvereine durch die Wahl der Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren im zuständigen Inspektionsbereich für die Dauer von 6 Jahren
    - k) der Kreisjugendsprecher durch die Wahl der Jugendvertreter der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- Gewählt ist, wer mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
    - a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt,
    - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers,



c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers.

Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.

4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
5. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden und seinem/n Stellvertreter(n) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

#### §10

##### Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- b) Vorbereitung der Verbandsversammlung und Kreisfeuerwehrtage,
- c) Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
- d) Bestätigung der entsandten Vertreter in §9 Buchstabe k - l.

#### §11

##### Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden,
- b) den drei Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter des Vorsitzenden.

#### §12

##### Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen,
  - b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist,
  - c) er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verein allein, die Stellvertreter sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.



### §13

#### Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

### §14

#### Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen,
  - b) freiwilligen Beiträgen,
  - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
  - a) Beiträge
  - b) Sachaufwendungen,
  - c) allgemeine Verwaltungskosten,
  - d) die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen.
3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

### §15

#### Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten. Die zahlenden Mitglieder werden in der Mitgliedsversammlung nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen oder der dreifachen Gruppenbesetzung der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt. Pro beitragspflichtigem Mitglied der Feuerwehrvereine ist ein Beitrag von € 4,00 an den Kreisfeuerwehrverband zu entrichten.

### §16

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.

### §17

#### Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.



3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Schweinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für die Feuerwehren des Landkreises Schweinfurt zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§18  
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 07. Juli 2013 in Werneck, Landkreis Schweinfurt beschlossen. Sie tritt am 07. Juli 2013 in Kraft.

Die Satzung vom 07. Juli 2002 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Werneck, 07. Juli 2013

Holger Strunk  
Kreisverbandsvorsitzender

Peter Höhn  
stellv. Kreisverbandsvorsitzender

Peter Hauke  
stellv. Kreisverbandsvorsitzender

Gottfried Schemm  
stellv. Kreisverbandsvorsitzender

Der Verein wurde am 12.09.1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt mit der Nr. VR 715 eingetragen.



#### c) Feststellung des Wahlergebnisses

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

#### d) Nach der Wahl

Der Wahlleiter befragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen. Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

### B) Verbandsausschuss

#### § B 1 Allgemeines

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Verbandssatzung.

Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Bei der Festsetzung der Tagesordnung hat der Verbandsvorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

#### § B 2 Leitung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er wird bei Verhinderung durch den 1., 2. oder 3. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Sitzungsleiter des Verbandsausschusses kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen.

#### § B 3 Sitzungen

Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder Fachbereiche beratend teilnehmen.

Nach Eröffnung der Verbandsausschuss-Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls der Verbandsausschuss keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

#### § B 4 Anträge

Anträge an den Verbandsausschuss können nur von den Verbandsmitgliedern eingebracht werden. Eilanträge werden durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsausschussmitgliedern in die Tagesordnung aufgenommen.

#### § B 5 Fachreferate

Auf Beschluss des Verbandsausschusses können Fachreferate gebildet werden, die Entscheidungen des Verbandsausschusses vorbereiten. Den Vorsitz in den Fachreferaten führt ein vom Verbandsausschuss bestimmtes Verbandsausschussmitglied. Die Berufung der Fachreferatsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachreferatsvorsitzenden durch den Verbandsvorsitzenden.

Mindestens einmal im Halbjahr sind Berichte aus den jeweiligen Fachreferaten zum Gegenstand der Ausschusssitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Verbandsausschussmitglieder können mit Einwilligung des Verbandsvorsitzenden unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Bereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das



---

## GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISFEUERWEHRVERBANDES SCHWEINFURT e.V.

### A) Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung durch den 1., 2. oder 3. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

#### § A 1 Tagesordnung

Nach der Eröffnung der Verbandsversammlung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Verbandsversammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

Anträge zur Verbandsversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Begründete Eilanträge, die nicht fristgerecht beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sind, werden durch Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.

#### § A 2 Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.

Vor einer Aussprache soll regelmäßig der Antragsteller gehört werden.

Bei unqualifizierten Äußerungen hat der Versammlungsleiter einzuschreiten und dies zu rügen. Im Wiederholungsfall ist dem Redner das Wort für diesen Tagesordnungspunkt zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, fortgesetzt störende Personen aus dem Saal zu verweisen.

#### § A 3 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich mittels Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.

Der Versammlungsleiter hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

#### § A 4 Wahlen

Aus der Mitte der Versammlung wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens:

##### a) Wahlvorschläge, Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

##### b) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen (offene Abstimmung)



zuständige Verbandsausschussmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

#### § B 6 Abstimmungen

Stimmberechtigt im Verbandsausschuss sind die erschienenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen, Vertretung ist zulässig.

Abstimmungen in der Verbandsausschuss-Sitzung erfolgen offen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein Verbandsausschussmitglied darf sich der Stimme enthalten.

#### § B 7 Protokoll

Über die in der Verbandsausschuss-Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Verbandsausschussmitglied rechtzeitig bis zur nächsten Sitzung des Verbandsausschusses auszuhändigen ist.

#### § B 8 Verfügungsmittel

Der Verbandsausschussvorsitzende kann allgemeine Verbandsausgaben ohne vorherige Genehmigung durch den Verbandsausschuss bis zu einem Betrag von € 250,-- tätigen.

Verbandsausgaben ab € 250,-- bis € 1.000,-- bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses. Ausgaben über € 1.000,-- bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

#### § B 9 Beitragsabführung

Gemäß § 15 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schweinfurt beinhaltet der Jahresmitgliedsbeitrag von € 4,00 die abzuführenden Beiträge an den

Bezirksfeuerwehrverband (BFV) von € 0,31

Landesfeuerwehrverband (LFV) von € 1,91

Deutschen Feuerwehrverband (DFV) von € 0,82

Der Schatzmeister führt die entsprechenden Beiträge fristgerecht ab. Der Verbandsvorsitzende des KfV hat die Transaktionen vor Ausführung gegenzuzeichnen.

#### C) Geltungsbereich

##### § C 1 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schweinfurt keine entgegenstehende Regelung besteht. Im Zweifelsfall gilt die Satzung des KfV vorrangig.

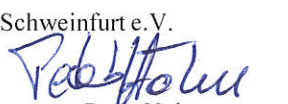
##### § C 2 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Organe des Kreisfeuerwehrverbandes Schweinfurt e.V. vom 07.07.2002 tritt mit Einführung der Geschäftsordnung vom 07. Juli 2013 außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung für die Organe des Kreisfeuerwehrverbandes Schweinfurt e.V. wurde von den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 07. Juli 2013 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e.V.

  
Holger Strunk  
Vorsitzender

  
Peter Höhn  
stellv. Vorsitzender

  
Peter Hauke  
stellv. Vorsitzender

  
Gottfried Schemm  
stellv. Vorsitzender



KREISFEUERWEHRVERBAND  
LANDKREIS SCHWEINFURT e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Stand: 07. Juli 2013

§1  
Beiträge

Von den Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird.

Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen einen außerordentlichen Beitrag (Umlage) beschließen. Der Verbandsausschuss ist berechtigt, in begründeten Fällen Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung zu erteilen.

Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§2  
Fälligkeit

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge ist der Beginn des Geschäftsjahres.

§3  
Mitgliedsbeiträge

a) Die Beitragsabrechnung ergibt sich aus § 15 der Satzung.

b) Im Beitrag von € 4,00 ist der Beitrag für

den Bezirksfeuerwehrverband von	€ 0,31
den Landesfeuerwehrverband von	€ 1,91
und den Deutschen Feuerwehrverband von	€ 0,82 enthalten.

Der Kreisfeuerwehrverband leitet diese Beiträge an den Landesfeuerwehrverband zur weiteren Verteilung weiter.

c) Der Kreisfeuerwehrverband erhält als resultierenden Beitrag € 0,96.

d) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens € 25,00.

e) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§4  
Geltung

Diese Beitragsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbands Schweinfurt e.V. keine entgegenstehende Regelung besteht.

Die Beitragsordnung vom 07.07.2002 tritt am 01.01.2014 außer Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde vom Verbandsausschuss am 10.04.2013 beschlossen und von der Verbandsversammlung am 07. Juli 2013 genehmigt.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Holger Strunk  
Verbandsvorsitzender